

**Gebührensatzung für Urnenbeisetzungen
im
Kolumbarium St. Pius Bochum-Wattenscheid**

- gültig ab -

Wer sich in dem Kolumbarium St. Pius beisetzen lässt, wählt damit einen Platz in einem Gotteshaus, das von 1958 bis 2008 katholische Pfarrkirche in Bochum-Wattenscheid war. Erinnerungen und unzählige Gebete sind mit diesem Ort verbunden.

Die Gebühren für eine Urnenbeisetzung an diesem Ort sind vor allem ein Beitrag zur Erhaltung dieser Kirche und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den getroffenen Vereinbarungen. Sie dienen der Deckung aller laufenden Kosten, wie z.B. für Personal, Reinigung, Strom und Heizung.

Der Kirchenvorstand hat folgende Gebührensatzung festgesetzt:

Einzelurnenkammer einschl. Deckelplatte ohne Beschriftung	2.900 €
Doppelurnenkammer einschl. Deckelplatte ohne Beschriftung	5.800 €
Verabschiedungsraum: 1. Tag 100 €, 2. Tag 125 €, ab 3. Tag	max. 150 €
Nutzung des Gottesdienstraumes	150 €
Orgelnutzung	30 €
Umbettung	100 €
Verwaltungsgebühr für die Stornierung einer Anwartschaft	100 €

Das Nutzungsrecht einer Urnenkammer gilt für 20 Jahre ab dem ersten Nutzungstag.

Die Nutzungsdauer beginnt mit der Beisetzung und endet mit der vereinbarten Ruhefrist.

Für Doppelurnenkammern gilt ein gemeinsamer Ablauftermin der Ruhefrist.

Die Nutzungsdauer für Doppelurnenkammern beginnt mit der Beisetzung des Erstverstorbenen und endet mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen.

Der Kauf einer Einzel- oder Doppelurnenkammer ist bereits zu Lebzeiten möglich.

Beim Erwerb einer Einzelurnenkammer zu Lebzeiten ist der volle Preis zu zahlen. Die Ruhezeit von 20 Jahren beginnt mit Vertragsabschluss. Damit die Ruhezeit von 20 Jahren erhalten bleibt, ist für jedes abgelaufene, volle Jahr bis zur Erstbenutzung die Zeit nachzukaufen, die an der Ruhezeit von 20 Jahren fehlt. Der Nachkaufpreis beträgt 1/20 des dann aktuellen Preises.

Bei Erwerb einer Doppelurnenkammer zu Lebzeiten ist ebenfalls der volle Preis zu zahlen. Die Ruhezeit von 20 Jahren beginnt mit Vertragsabschluss. Damit die Ruhezeit von 20 Jahren erhalten bleibt, ist für jedes abgelaufene, volle Jahr bis zur Erstbenutzung die Zeit nachzukaufen, die an der Ruhezeit von 20 Jahren fehlt. Der Nachkaufpreis beträgt bis zur zweiten Beisetzung 1/20 des dann aktuellen Preises.


Nach Ablauf der Ruhezeit kann diese verlängert werden mit 1/20 des dann aktuellen Ankaufpreises für jeweils ein Jahr.

Diese Gebührensatzung wurde am 11.11.2019 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gertrud beschlossen und gilt bis zum Erscheinen einer neuen Gebührensatzung. Sie wird öffentlich bekannt gemacht gem. „Ordnung zur öffentlichen Bekanntmachung von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Essen“ vom 29.10.2012, Kirchliches Amtsblatt 2012, Nr. 114, S. 200.

Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Büro des Kolumbariums.


Bochum-Wattenscheid, den

Der Kirchenvorstand St. Gertrud von Brabant


Vorsitzender




Mitglied


Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Essen, den 20.12.2019

Das Bischöfliche Generalvikariat




i.V.
Marcus Klefken
Dezernent

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 10. März 2020

Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

